

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1992

über die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses zur Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(92/449/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im
Bereich der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kanarischen Inseln haben spezifische Entwicklungs-
probleme. Um diesen Problemen zu begegnen, erscheint
es angebracht, die Unterstützung durch die Gemeinschaft
zu verstärken, damit gewährleistet ist, daß die Kanari-
schen Inseln voll und ganz an der dynamischen Entwick-
lung des Binnenmarktes teilhaben.

Der Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991
über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die
Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln
zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) ⁽³⁾ sieht in
Artikel 1 Absatz 1 ein Aktionsprogramm für die Kanari-
schen Inseln vor. Das im Anhang des genannten
Beschlusses enthaltene Programm umfaßt auch
Maßnahmen zugunsten des Fischereisektors.

Die spanischen Behörden haben Anträge auf Gemein-
schaftszuschüsse zu bestimmten Maßnahmen gestellt, die
sich in das im Anhang des genannten Beschlusses enthal-
tene Aktionsprogramm einfügen.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des
Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die spezifischen Maßnahmen, die einen Gemein-
schaftszuschuß in Höhe eines Höchstbetrages von 6,2
Millionen ECU zugunsten des Fischereisektors der Kana-
rischen Inseln beinhalten, werden genehmigt.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sowie die finan-
zielle Beteiligung der Gemeinschaft sind im Anhang zu
dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

ANHANG

POSEICAN-PROGRAMM

1. Allgemeine Ziele

Durchführung einer Strukturmaßnahme zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Erzeugung und dem Gefrieren von Thunfisch sowie beim Gefrieren und der Verarbeitung von Sardinen.

2. Maßnahme zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten im Thunfischsektor

Die Berechnung im Rahmen der Maßnahme stützt sich auf die zusätzlichen Kosten infolge der Transport- und Lagerprobleme im Bereich der Erzeugung und Vermarktung von Thunfisch.

3. Maßnahme zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Verarbeitung von Sardinen

Die Berechnung im Rahmen dieser Maßnahme stützt sich auf die zusätzlichen Transport- und Lagerkosten, die sowohl bei den Rohwarenlieferungen als auch bei den Erzeugnissen der Sardinenverarbeitung anfallen.

4. Zeitplan und veranschlagte Kosten

a) Der Betrag der Hilfe läßt sich folgendermaßen aufschlüsseln :

- 2,2 Millionen ECU für den Thunfischsektor in Höhe von jeweils 150 ECU per Tonne des für den Frischmarkt bestimmten Thunfischs, und 50 ECU per Tonne des zum Gefrieren bestimmten Thunfischs, und zwar
 - 1,5 Millionen ECU für eine Menge von höchstens 10 000 Tonnen für den Frischmarkt bestimmten Thunfisch,
 - 0,7 Millionen ECU für eine Menge von höchstens 14 000 Tonnen zum Gefrieren bestimmten Thunfisch ;
- 4 Millionen ECU für den Sardinensektor in Höhe von jeweils 100 ECU per Tonne der zur Verarbeitung bestimmten Sardinen und 50 ECU per Tonne der zum Gefrieren bestimmten Sardinen, und zwar
 - 3 Millionen ECU für eine Menge von höchstens 30 000 Tonnen zur Verarbeitung bestimmter Sardinen,
 - 1 Million ECU für eine Menge von höchstens 20 000 Tonnen zum Gefrieren bestimmter Sardinen.

Insgesamt : 6,2 Millionen ECU.

b) Die Zahlungen werden im Verlauf der Jahre 1992 und 1993 in zwei jährlichen Teilzahlungen vorgenommen. Ihr Betrag ist festzusetzen auf der Grundlage der Anträge, die die für die Überwachung der Maßnahme zuständige Stelle vorlegt.

Ein Vorschuß in Höhe von 50 % auf die für 1992 vorgesehene Teilzahlung wird ausbezahlt auf Antrag der für die Überwachung der Maßnahme zuständigen Stelle. Auf die für 1993 vorgesehene Teilzahlung wird ein Vorschuß in Höhe von 50 % zu Beginn dieses Jahres geleistet werden. Der jeweilige Restbetrag dieser Teilzahlungen wird am Ende eines jeden Jahres, spätestens aber vor dem darauffolgenden 1. März, bei Vorlage der die Durchführung der Maßnahme bescheinigenden Belege ausgezahlt.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Die für die Überwachung der Maßnahme zuständige Stelle wird von den Behörden des Mitgliedstaats bezeichnet. Ihr obliegt es insbesondere, die Finanzmittel der Kommission gemäß den von der Kommission und den Behörden des Mitgliedstaats vereinbarten Modalitäten zu verteilen.

5.2. Die Prüfungen und die Überwachung der Maßnahme erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 44 bis 46 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86.